

Ordnung zur Förderung der Sichtbarkeit der Forschungsleistungen Promovierender der TU Dresden durch Zuschüsse für die Inanspruchnahme von Proofreading Services

Vom 18. März 2020

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Art und Umfang der Förderung
- § 3 Antragsberechtigung und Antragstellung
- § 4 Ausschluss von der Förderung
- § 5 Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe
- § 6 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 7 Beendigung der Förderung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Förderung

Das Programm hat zum Ziel, die Sichtbarkeit der Forschungsleistungen Promovierender der Technischen Universität Dresden zu fördern. Hierzu vergibt die Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden Zuschüsse für die Inanspruchnahme von Proofreading Services fremdsprachiger Veröffentlichungen von Promovierenden der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Art und Umfang der Förderung

(1) Zuschüsse für die Inanspruchnahme von Proofreading Services können für wissenschaftliche Texte vergeben werden, die in einer anderen Sprache (Deutsch oder Englisch) als der Muttersprache verfasst worden sind. Folgende Print- und Online-Veröffentlichungen, die von nachvollziehbarer Relevanz für die Promotion und/oder die wissenschaftliche Karriere sind, können bezuschusst werden:

1. besondere Kapitel aus der Dissertation (Veröffentlichungs- bzw. Verlagsfassung)
2. Aufsatz (Full Paper)
3. Extended Abstract
4. Exposé
5. Essay
6. Rezension in einem Journal
7. Beitrag in einem Sammelwerk
8. Konferenzbeitrag
9. Publikationen im Zusammenhang mit Ausstellungsstücken.

(2) Der Zuschuss für die Inanspruchnahme von Proofreading Services wird im Rahmen der aus der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer maximalen Fördersumme von EUR 200,00 pro Maßnahme bewilligt und auf Belegbasis erstattet.

(3) Zuschüsse können nur vor der Inanspruchnahme des Proofreading Service beantragt werden.

(4) Zuschüsse für die Inanspruchnahme von Proofreading Services können nur einmal pro Jahr pro Promovierenden bzw. Promovierender bewilligt werden.

(5) Zuschüsse für die Inanspruchnahme von Proofreading Services können ausschließlich an Privatpersonen vergeben werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind Promovierende der Technischen Universität Dresden aller Fakultäten. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss bei Gemeinschaftspublikationen Erstautor bzw. Erstautorin sein.

(3) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den Bewerber bzw. die Bewerberin gemäß Antragsausschreibung.

(4) Anträge sind bei der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden in elektronischer Form einzureichen: graduiertenakademie@tu-dresden.de.

(5) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. Antragsformular
2. Lebenslauf des Antragstellers bzw. der Antragstellerin inkl. Publikationsliste
3. Wissenschaftlicher Text, für den die Inanspruchnahme eines Proofreading Services beantragt wird.

§ 4

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Publikationen, die im Zusammenhang mit Aufträgen Dritter stehen oder gleichzeitig durch Dritte finanziert werden.

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Direktor bzw. die Direktorin der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden.

§ 6

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Erhält der bzw. die Antragstellende eine anderweitige Förderung/Bezuschussung für die Inanspruchnahme eines Proofreading Service, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen.

(2) Der bzw. die Antragstellende ist verpflichtet, die Graduiertenakademie über weitere gestellte und/oder genehmigte bzw. abgelehnte Förderanträge bei Dritten (z. B. Fakultät, Stiftungen) zu informieren.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 7

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet mit Erstattung der bewilligten Mittel nach ordnungsgemäßer Einreichung der entsprechenden Originalrechnung (Rückerstattungsprinzip) seitens des bzw. der Geförderten.

(2) Ein Nachweis über die Einreichung der Publikation sowie eine kurze Stellungnahme zur Annahme oder Ablehnung der Publikation müssen der Graduiertenakademie entsprechend nachgereicht werden, sofern sie bei Rechnungslegung noch nicht vorliegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung